

tungstätigkeit auch täglich mit ihnen gearbeitet wird. Wo allerdings der Auftrag, eine neue Arbeitsordnung zu schaffen, nur formal erfüllt worden ist, werden wesentliche Möglichkeiten des AGB zur Gestaltung effektiver Arbeitsverhältnisse nicht ausgeschöpft.

Mit der Entscheidung von Streitfällen auf dem Gebiet des Neuerrechts leisten die Konfliktkommissionen und die Gerichte einen wichtigen Beitrag zur Überwindung störender Einflüsse auf die qualitative Weiterentwicklung der Neuererbewegung. Viele Streitfälle haben ihre Ursache in einer ungenügenden Arbeit der Betriebe mit den Neuerern und in unzureichenden Kenntnissen über das Neuerrecht bei einigen Leitern. Die zu entscheidenden Streitfälle betreffen kaum Neuererevereinbarungen, sondern überwiegend Neuerervorschläge. Streit besteht häufig zu der Frage, ob die im Vorschlag enthaltene Leistung zu den Arbeitsaufgaben des Werktätigen gehört. Das Plenum des Obersten Gerichts wird sich Ende dieses Jahres erneut mit der gerichtlichen Tätigkeit bei der Entscheidung von Streitfällen auf dem Gebiet des Neuerrechts beschäftigen und herangereifte Fragen beantworten.

Die Anzahl der Streitfälle auf dem Gebiet der Schadenersatzleistungen der Betriebe hat sich verringert. Hier wirkt sich offenbar vor allem die Neuregelung des AGB aus, daß bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten die Betriebe grundsätzlich schadenersatzpflichtig sind, ohne daß das Vorliegen von Pflichtverletzungen der Betriebe im Gesundheits- und Arbeitsschutz zu prüfen ist.

Zur gewerkschaftlichen Prozeßvertretung und Mitwirkung

Eine umfangreiche Arbeit leisten die gewerkschaftlichen Vorstände und Leitungen zur Wahrnehmung ihres Rechts auf Prozeßvertretung von Gewerkschaftsmitgliedern und auf Mitwirkung in den arbeitsrechtlichen Verfahren. Die Anzahl der gewerkschaftlichen Aktivitäten ist von Jahr zu Jahr gestiegen. In etwa 68 Prozent aller von den Gerichten erster Instanz erledigten Arbeitsrechtssachen haben Gewerkschaftsfunktionäre als Prozeßvertreter oder in anderer Form mitgewirkt. Diese Aktivitäten verteilen sich zu etwa 35 Prozent auf Prozeßvertretungen und zu etwa 65 Prozent auf gewerkschaftliche Mitwirkung. Auch hier ist die Situation in den einzelnen Bezirken noch unterschiedlich. Vor allem im Hinblick auf die Übernahme von Prozeßvertretungen werden objektiv bestehende Möglichkeiten noch nicht ganz ausgeschöpft.

Die Gerichte schätzen ein, daß es vor allem dort gute Fortschritte gibt, wo die Prozeßvertretergruppen entsprechend der vom Sekretariat des Bundesvorstandes des FDGB am 1. August 1979 beschlossenen „Ordnung über die gewerkschaftliche Prozeßvertretung und Mitwirkung im arbeitsrechtlichen Verfahren“⁶ wirksam werden.

Die Zusammenarbeit der Gewerkschaften und der Gerichte qualitativ weiterentwickeln^{7,8}

Die Sekretariate der Bezirks- und Kreisvorstände des FDGB werden im Jahre 1980 über die Wirksamkeit des AGB in ihrem Organisationsbereich beraten. Aufgabe der Direktoren der Bezirks- bzw. Kreisgerichte ist es, diese Beratungen durch Berichte über Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit und über die gewerkschaftliche Mitwirkung in Arbeitsrechtssachen sowie über die Anwendung des sozialistischen Arbeitsrechts in den Betrieben, die sie gemäß § 301 Abs. 3 AGB vor den FDGB-Vorständen ihres Territoriums zu geben haben, entsprechend vorzubereiten. Auf diese Weise ist es möglich, zu Schlußfolgerungen für die weitere Arbeit zu kommen, die eine qualitative Weiterentwicklung verkörpern. Für die Entfaltung der gewerkschaftlichen Arbeit auf der Grundlage der oben genannten

Ordnung vom 1. August 1979 ist von großer Bedeutung, daß die Kreisgerichte den Kreisvorständen des FDGB über die anhängigen Verfahren in der Weise Informationen vermitteln, daß eine verstärkte Übernahme von gewerkschaftlichen Prozeßvertretungen gefördert wird. Ein Betätigungsfeld für die Richter erschließt sich durch die Teilnahme an der Schulung der Prozeßvertretergruppen, die als ständige Arbeitsgruppen der Rechtskommissionen der Kreisvorstände des FDGB bis zum Ende des ersten Halbjahrs 1980 ihre Tätigkeit aufgenommen haben werden.

Schließlich gilt es, die Ergebnisse der Wahlen der Konfliktkommissionen auszuwerten. Mit der weiteren Entwicklung der sozialistischen Demokratie im Produktionsprozeß wird ihre erzieherische Rolle und ihre Wirksamkeit in den Arbeitskollektiven zunehmen. Demgemäß wächst auch das Bedürfnis nach qualifizierter Anleitung, die interessanter zu gestalten ist und vor allem die erstmals gewählten Mitglieder der Konfliktkommissionen erreichen muß.

Die Auswertung der Beratung des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB über den Informationsbericht des Präsidenten des Obersten Gerichts der DDR wird bekräftigen: Die Gerichte und die Gewerkschaften sind aktive Verbündete bei der Verwirklichung des AGB und bei der Wahrnehmung der gewerkschaftlichen Rechte.

- 1 H. Helntze, „Ein Gewerkschaftskongreß von weitreichender Bedeutung“, NJ 1977, Heft 12, S. 349 ff.
- 2 H. Toeplitz, „Zu einigen Aufgaben der Gerichte in Vorbereitung auf das Inkrafttreten des AGB“, NJ 1977, Heft 18, S. 625 ff.
- 3 W. Strasberg, „Zur Anwendung des AGB in der Rechtsprechung als Beitrag zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Sozialpolitik“, NJ 1979, Heft 6, S. 200.
- 4 St. Otte, „Ein Gesetz, das wirksam hilft, neue Initiativen zu fördern“, Tribüne Nr. 30 vom 12. Februar 1980, S. 3.
- 5 Vgl. Programm der SED, Berlin 1976, S. 43.
- 6 Informationsblatt des FDGB 1979, Nr. 6, S. 1 ff.; Arbeit und Arbeitsrecht 1979, Heft 11, S. 503 ff.; vgl. hierzu auch R. Kranke, „Neue Ordnung über die gewerkschaftliche Interessenvertretung im arbeitsrechtlichen Verfahren“, NJ 1979, Heft 9, S. 398 f. *§

Fußnoten zum Artikel Melzer/Fally-Sell

- 20 Abgedruckt in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, a. a. O., S. 189, 194.
- 21 Abgedruckt in: Das Potsdamer Abkommen, a. a. O., S. 271, 273.
- 22 Abgedruckt in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, a. a. O., S. 252.
- 23 Abgedruckt in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, a. a. O., S. 272.
- 24 Abgedruckt in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, a. a. O., S. 620.
- 25 Vgl. Rehbein/Keil/Kirchberg/Schmädicke/Wehner, „Zur verkehrspolitischen Entwicklung der DDR“, Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, Teil 11/1972, S. 184 ff.
- 26 Abgedruckt in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, a. a. O., S. 493.
- 27 Abgedruckt in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, a. a. O., S. 219. Vgl. auch A. Dorner/O. Rennert, „Zur Entwicklung des Binnenhandels während der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung auf dem Gebiet der heutigen DDR“, Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, Teil 11/1977, S. 15 ff.
- 28 Beide Befehle sind abgedruckt in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, a. a. O., S. 128, 144.
- 29 Abgedruckt in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, a. a. O., S. 145.
- 30 Abgedruckt in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, a. a. O., S. 565.
- 31 Beide Befehle sind abgedruckt in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, a. a. O., S. 328, 504.
- 32 Ausführlich hierzu: R. Helm, „Entwicklung eines neuen Arbeitsrechts für eine neue Gesellschaftsordnung“, NJ 1975, Heft 9, S. 261 ff. Vgl. auch R. Helm, Anwalt des Volkes, Berlin 1978, S. 150.
- 33 Vgl.: Marxistisch-leninistische Partei und sozialistischer Staat, Berlin 1978, S. 57.
- 34 Abgedruckt in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, a. a. O., S. 347.
- 35 Abgedruckt in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, a. a. O., S. 585.
- 36 Vgl. Beschluß vom 20. April 1948 (ZVOB1. S. 176) und AO über das Inkrafttreten von Verordnungen und Anordnungen der DWK vom 27. April 1948 (ZVOB1. S. 139).
- 37 Vgl. Erklärung des Obersten Chefs der SMAD vom 10. Oktober 1949 in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, a. a. O., S. 799.
- 38 Vgl. K. Görner, „Die revolutionär-demokratische Gesetzlichkeit im Kampf für die Schaffung der Arbeiter-und-Bauern-Macht“, Staat und Recht 1975, Heft 4, S. 558 ff. (564 ff.).
- 39 Vgl. Dokumente zur Außenpolitik der Regierung der DDR, Bd. I, Berlin 1954, S. 303 ff.; Bd. II, S. 274.